

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Gökyak Akbulut, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke – Drucksache 21/34 –

Asylverfahren wegen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in der Türkei

Vorbemerkung der Fragesteller

Gewalt gegen Frauen und Femizide sind in der Türkei wie in vielen weiteren Ländern ein großes Problem. Die Initiative „Wir werden Frauenmorde stoppen“ registrierte im Jahr 2023 315 Femizide, weitere 248 Todesfälle von Frauen stuft sie als Verdachtsfälle ein. Im Jahr 2024 sind diese Zahlen weiter angestiegen. Vergangenes Jahr dokumentierte die Organisation 394 Femizide und 259 verdächtige Fälle. 71 Prozent der Frauen wurden demnach von Familienmitgliedern getötet, in 57 Prozent der Fälle geschah dies zu Hause. 19 Mädchen wurden 2024 von ihren Vätern getötet, in neun Fällen zusammen mit ihren Müttern (www.rnd.de/panorama/tuerkei-acht-getoetete-frauen-an-zwei-tagen-LWXV3FXFPBMUXDJUDEXLSO7DJI.html, www.voaturkce.com/a/kadin-cinayetleri-artarak-devam-etti-kadina-siddete-sifir-tolerans-yok/7924397.html).

Seit die Türkei 2021 aus der Istanbul-Konvention ausgetreten ist, hat sich die Lage gewaltbetroffener Frauen weiter verschlechtert. Laut einem Bericht von Human Rights Watch aus dem Jahr 2022 versäumt es der türkische Staat, wirksame Maßnahmen gegen häusliche Gewalt zu ergreifen, Überlebende von häuslicher Gewalt zu unterstützen und Täter zur Verantwortung zu ziehen (www.hrw.org/report/2022/05/26/combating-domestic-violence-turkey/deadly-impact-failure-protect). Wie das Verwaltungsgericht Freiburg in einer Entscheidung von 2023 ausführte, sind Zufluchtsmöglichkeiten für gewaltbetroffene Frauen in der Türkei ungenügend. Zum Beispiel reagiere die Polizei laut Berichten häufig nicht angemessen, indem sie Frauen davon abhalte, Anzeige zu erstatten und sie zu ihren gewalttätigen Männern zurückschicke. Schutzmaßnahmen würden demnach nur sehr zurückhaltend angeordnet oder nicht durchgesetzt. Frauenhäuser könnten den Frauen meist keinen ausreichenden Schutz bieten. Die staatlich betriebenen Frauenhäuser seien den Berichten zufolge zudem überfüllt und mit Blick auf die Lebensbedingungen gefängnisähnlich, es mangle an professioneller Beratung (Urteil vom 10. Juli 2023, Az. A 6 K 601/22).

Im Asylverfahren wird Frauen, die vor Zwangsheirat, häuslicher oder sexueller Gewalt geflohen sind, Flüchtlingsschutz häufig verweigert. Einerseits werden solche Gewalterfahrungen vielfach als „unpolitisch“ und damit als nicht asylrelevant eingeordnet (<https://fluechtlingsrat-bw.de/aktuelle-publikationen/>

pro-asyl-was-deutschland-zum-schutz-gefluechteter-frauen-und-maedchen-tu n-muss/). Andererseits argumentierten das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Gerichte teilweise, dass Frauen keine bestimmte soziale Gruppe im Sinne von § 3b Absatz 1 Nummer 4 des Asylgesetzes darstellten. Der Grund: Für die Bestimmung einer sozialen Gruppe sei es erforderlich, dass diese eine nach außen abgrenzbare Identität aufweise und von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werde. Viele Gerichte erkannten die Flüchtlingseigenschaft aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung nur unter der Voraussetzung zu, dass die Betroffenen einer Untergruppe von Frauen angehörten (etwa „alleinstehende Frauen ohne männlichen Schutz“ oder „westlich geprägte Frauen“). Anfang 2024 entschied jedoch der Europäische Gerichtshof, dass bei der Auslegung der Verfolgungsgründe auch die Istanbul-Konvention zu berücksichtigen sei. Frauen eines Herkunftslandes können somit auch insgesamt eine „bestimmte soziale Gruppe“ im Sinne des Flüchtlingsrechts darstellen, wenn sie aufgrund ihres Geschlechts physischer oder psychischer Gewalt ausgesetzt sind (vgl. Urteil vom 16. Januar 2024 – C-621/21 – WS gegen Bulgarien sowie www.asyl.net/view/eugh-trifft-grundsatzentscheidung-zu-geschlechtsspezifischer-verfolgung).

1. Wie viele Asylanträge von weiblichen Asylsuchenden aus der Türkei gab es seit 2016 (bitte nach Jahren aufschlüsseln und zwischen türkisch- und kurdischstämmigen Asylsuchenden differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden, wobei Angaben zur Volkszugehörigkeit auf freiwilligen Angaben der Antragstellenden im Rahmen des Asylverfahrens beruhen.

Asylanträge weiblicher Asylantragstellender mit türkischer Staatsangehörigkeit			
Türkei gesamt	Anträge gesamt	Erstanträge	Folgeanträge
Jahr 2016	1.596	1.549	47
Jahr 2017	2.883	2.818	65
Jahr 2018	3.855	3.764	91
Jahr 2019	3.845	3.708	137
Jahr 2020	1.877	1.682	195
Jahr 2021	2.149	1.981	168
Jahr 2022	6.386	6.141	245
Jahr 2023	20.056	19.783	273
Jahr 2024	10.112	9.697	415
01.01.–31.03.2025	1.298	1.137	161

Asylanträge weiblicher Asylantragstellender mit türkischer Staatsangehörigkeit, davon: türkische Volkszugehörigkeit			
Türkinnen	Anträge gesamt	Erstanträge	Folgeanträge
Jahr 2016	416	409	7
Jahr 2017	1.646	1.642	4
Jahr 2018	2.596	2.590	6
Jahr 2019	2.435	2.411	24
Jahr 2020	965	934	31
Jahr 2021	1.208	1.166	42
Jahr 2022	1.313	1.249	64
Jahr 2023	2.846	2.805	41
Jahr 2024	2.316	2.284	32
01.01.–31.03.2025	386	370	16

Asylanträge weiblicher Asylantragstellender mit türkischer Staatsangehörigkeit, davon: kurdische Volkszugehörigkeit			
Kurdinnen	Anträge gesamt	Erstanträge	Folgeanträge
Jahr 2016	1.126	1.087	39
Jahr 2017	1.188	1.130	58
Jahr 2018	1.177	1.104	73
Jahr 2019	1.289	1.181	108
Jahr 2020	790	635	155
Jahr 2021	825	705	120
Jahr 2022	4.877	4.705	172
Jahr 2023	16.772	16.549	223
Jahr 2024	7.420	7.045	375
01.01.–31.03.2025	831	691	140

2. Wie hat das BAMF seit 2016 über die Asylanträge von weiblichen Asylsuchenden aus der Türkei entschieden (bitte zwischen Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärem Schutz, Abschiebungsverbot, Ablehnung, Ablehnung als offensichtlich unbegründet, Ablehnung als unzulässig sowie zwischen türkisch- und kurdischstämmigen Asylsuchenden differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden, wobei Angaben zur Volkszugehörigkeit auf freiwilligen Angaben der Antragstellenden im Rahmen des Asylverfahrens beruhen.

Entscheidungen über Asylanträge von weiblichen Antragstellenden mit türkischer Staatsangehörigkeit									
Türkei gesamt	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Artikel 16a GG	Flüchtlingschutz § 3 I AsylG	subsidärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthaltG	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgelehnt)	sonstige Ver-fahrenserledi-gungen	
Jahr 2016	510	6	40	14	11	143	74	222	
Jahr 2017	3.821	421	960	83	65	1.651	125	516	
Jahr 2018	3.106	287	1.293	19	30	1.091	75	311	
Jahr 2019	3.697	357	1.686	25	15	1.210	99	305	
Jahr 2020	3.199	245	1.487	19	15	1.088	109	236	
Jahr 2021	1.910	125	924	21	5	576	82	177	
Jahr 2022	2.841	139	1.044	49	9	891	143	566	
Jahr 2023	7.169	105	997	110	22	3.471	626	1.838	
Jahr 2024	14.140	90	1.363	137	28	7.341	2.166	3.015	
01.01.–31.03.2025	5.811	23	504	42	8	3.413	887	934	

Entscheidungen über Asylanträge von weiblichen Antragstellenden mit türkischer Staatsangehörigkeit, davon: türkische Volkszugehörigkeit									
Türkinnen	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Artikel 16a GG	Flüchtlingschutz § 3 I AsylG	subsidärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthaltG	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgelehnt)	sonstige Ver-fahrenserledi-gungen	
Jahr 2016	75	4	-	-	1	23	14	33	
Jahr 2017	1.418	355	675	15	5	235	8	125	
Jahr 2018	1.834	252	1.146	2	9	317	9	99	
Jahr 2019	2.387	299	1.511	12	3	469	26	67	
Jahr 2020	1.891	202	1.300	1	3	307	28	50	
Jahr 2021	1.064	102	771	1	1	141	17	31	
Jahr 2022	1.201	115	841	3	1	149	12	80	
Jahr 2023	1.354	68	725	20	1	316	64	160	
Jahr 2024	2.338	65	999	12	4	676	198	384	
01.01.–31.03.2025	1.001	21	390	5	-	342	98	145	

Entscheidungen über Asylanträge von weiblichen Antragstellenden mit türkischer Staatsangehörigkeit, davon: kurdische Volkszugehörigkeit									
Kurdinnen	Entscheidungen gesamt	Asylberechti- gung Arti- kel 16a GG	Flüchtlings- schutz § 3 I AsylG	subsiidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungs- verbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnun- gen (unbegr. abgelehnt)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgelehnt)	sonstige Ver- fahrenserledi- gungen	
Jahr 2016	407	-	35	8	10	116	56	182	
Jahr 2017	2.297	57	273	56	54	1.378	109	370	
Jahr 2018	1.197	32	128	16	20	742	62	197	
Jahr 2019	1.221	50	148	13	10	699	70	231	
Jahr 2020	1.187	30	147	17	8	735	75	175	
Jahr 2021	739	15	115	20	3	395	55	136	
Jahr 2022	1.530	18	160	39	7	712	117	477	
Jahr 2023	5.623	28	229	84	21	3.086	547	1.628	
Jahr 2024	11.409	23	318	116	23	6.493	1.892	2.544	
01.01.–31.03.2025	4.627	2	102	36	8	2.977	741	761	

3. Wie viele der Anerkennungen nach § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes beim Herkunftsland Türkei beruhen seit 2016 auf geschlechtsspezifischer Verfolgung (bitte nach Jahren sowie zwischen staatlicher und nichtstaatlicher Verfolgung differenzieren und in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung weiblicher Antragsteller mit türkischer Staatsangehörigkeit					
Zeitraum	Flüchtlingsschutz gemäß § 3 AsylG (ohne Fam.Schutz)	davon aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung			
		aufgrund nicht-staatlicher Verfolgung		aufgrund staatlicher Verfolgung*	
		Gesamt	(%)	Gesamt	(%)
2016	34	9	26,5	-	-
2017	824	56	6,8	55	6,7
2018	1.000	22	2,2	102	10,2
2019	1.053	6	0,6	116	11,0
2020	697	3	0,4	69	9,9
2021	403	1	0,2	41	10,2
2022	496	4	0,8	59	11,9
2023	484	32	6,6	73	15,1
2024	799	41	5,1	93	11,6
01.01.–31.03.2025	273	12	4,4	24	8,8

* In dieser Kategorie werden Fälle erfasst, in denen eine unzureichende oder fehlende staatliche Schutzgewährung festgestellt wurde (Verfolgung durch Unterlassen), um die Betroffenen vor Verfolgung zu bewahren.

4. Wie haben sich seit 2016 die Schutzquote und die Schutzquote ohne Berücksichtigung der formellen Ablehnungen bei weiblichen Asylsuchenden aus der Türkei insgesamt sowie differenziert nach türkisch- und kurdischstämmigen Antragstellenden entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei Angaben zur Volkszugehörigkeit auf freiwilligen Angaben der Antragstellenden im Rahmen des Asylverfahrens beruhen.

Schutzquoten von weiblichen Antragstellenden mit türkischer Staatsangehörigkeit						
Zeitraum	Türkei gesamt		türkische Volkszugehörigkeit		kurdische Volkszugehörigkeit	
	Gesamt-schutz- quote (%)	Schutzquote ohne Berücksichtigung der formellen Ablehnungen (%)	Gesamt- schutz- quote (%)	Schutzquote ohne Berücksichtigung der formellen Ablehnungen (%)	Gesamt- schutz- quote (%)	Schutzquote ohne Berücksichtigung der formellen Ablehnungen (%)
Jahr 2016	13,9	24,7	6,7	11,9	13,0	23,6
Jahr 2017	40,0	46,3	74,0	81,2	19,2	22,8
Jahr 2018	52,4	58,3	76,8	81,2	16,4	19,6
Jahr 2019	56,3	61,4	76,5	78,7	18,1	22,3
Jahr 2020	55,2	59,6	79,6	81,8	17,0	20,0
Jahr 2021	56,3	62,0	82,2	84,7	20,7	25,4
Jahr 2022	43,7	54,5	79,9	85,6	14,6	21,3
Jahr 2023	17,2	23,1	60,1	68,2	6,4	9,1
Jahr 2024	11,4	14,5	46,2	55,3	4,2	5,4
01.01.–31.03.2025	9,9	11,8	41,6	48,6	3,2	3,8

5. Wie haben die Verwaltungsgerichte nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2016 über die Klagen von weiblichen Asylsuchenden aus der Türkei gegen Bescheide des BAMF entschieden (bitte wie in Frage 2 differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden, wobei Angaben zur Volkszugehörigkeit auf freiwilligen Angaben der Antragstellenden im Rahmen des Asylverfahrens beruhen.

Gerichtentscheidungen über Klagen von weiblichen Antragstellenden mit türkischer Staatsangehörigkeit									
Türkei gesamt	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Artikel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	subsidärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt)	Ablehnung als offensichtlich unbegründet	Ablehnung als unzulässig	
Jahr 2016	273	3	18	5	6	74	14	153	
Jahr 2017	948	4	43	1	22	158	22	698	
Jahr 2018	2.822	10	110	13	22	785	74	1.808	
Jahr 2019	4.146	82	279	10	35	1.714	69	1.957	
Jahr 2020	4.264	119	431	32	56	1.737	93	1.796	
Jahr 2021	5.139	168	547	25	66	2.306	93	1.934	
Jahr 2022	5.533	190	572	30	83	2.341	106	2.211	
Jahr 2023	8.584	95	560	29	72	2.808	186	4.834	
Jahr 2024	16.707	66	616	40	71	6.513	590	8.811	

Gerichtentscheidungen über Klagen von weiblichen Antragstellenden mit türkischer Staatsangehörigkeit, davon: türkische Volkszugehörigkeit									
Türkinnen	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Artikel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	subsidärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt)	Ablehnung als offensichtlich unbegründet	Ablehnung als unzulässig	
Jahr 2016	25	-	1	-	-	7	5	12	
Jahr 2017	131	4	-	-	2	17	6	102	
Jahr 2018	419	6	18	-	-	68	4	323	
Jahr 2019	797	44	103	1	1	176	7	465	
Jahr 2020	914	88	147	1	3	226	11	438	
Jahr 2021	1.042	96	241	2	4	300	16	383	
Jahr 2022	1.013	128	237	3	6	223	11	405	
Jahr 2023	1.064	58	198	3	9	280	13	503	
Jahr 2024	1.656	35	135	4	3	478	52	949	

Gerichtsentscheidungen über Klagen von weiblichen Antragstellenden mit türkischer Staatsangehörigkeit, davon: kurdische Volkszugehörigkeit									
Kurdinnen	Entscheidungen gesamt	Asylberechti- gung Arti- kel 16a GG	Flüchtlings- schutz § 3 I AsyIG	subsiidiärer Schutz § 4 I AsyIG	Abschiebungs- verbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt)	Ablehnung als offensichtlich unbegründet	Ablehnung als unzulässig	
Jahr 2016	232	3	17	5	5	65	9	128	
Jahr 2017	787	-	42	1	20	135	14	575	
Jahr 2018	2.342	4	90	13	21	695	69	1.450	
Jahr 2019	3.257	35	173	9	32	1.502	60	1.446	
Jahr 2020	3.269	30	282	31	51	1.482	78	1.315	
Jahr 2021	3.980	70	296	20	61	1.956	76	1.501	
Jahr 2022	4.387	59	328	26	71	2.079	92	1.732	
Jahr 2023	7.316	33	352	24	55	2.468	165	4.219	
Jahr 2024	14.748	31	478	34	61	5.926	529	7.689	

6. Wie hat sich die Verpflichtungs- bzw. Aufhebungsquote der Verwaltungsgerichte bei weiblichen Asylsuchenden aus der Türkei bei Nichtberücksichtigung formeller Erledigungen seit 2016 entwickelt (bitte nach Jahren differenzieren, bitte zusätzlich zwischen kurdisch- und türkischstämmigen Asylsuchenden differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei Angaben zur Volkszugehörigkeit auf freiwilligen Angaben der Antragstellenden im Rahmen des Asylverfahrens beruhen.

Jahr	Verpflichtungs- bzw. Aufhebungsquote der Verwaltungsgerichte (ohne formelle Verfahrenserledigungen) bei weiblichen Asylsuchenden mit türkischer Staatsangehörigkeit		
	gesamt	türkische Volkszugehörigkeit	kurdische Volkszugehörigkeit
2016	26,7 %	7,7 %	28,8 %
2017	28,0 %	20,7 %	29,7 %
2018	15,3 %	25,0 %	14,3 %
2019	18,5 %	44,9 %	13,7 %
2020	25,9 %	50,2 %	20,2 %
2021	25,1 %	52,0 %	18,0 %
2022	26,3 %	61,5 %	18,2 %
2023	20,2 %	47,8 %	15,0 %
2024	10,0 %	25,0 %	8,6 %

7. Gab es seit 2016 Änderungen der internen Leitsätze beim BAMF hinsichtlich geschlechtsspezifischer Verfolgung in der Türkei, und wenn ja, welche (bitte einzeln mit Datum und Inhalt aufführen)?

Die Herkunftsländerleitsätze werden bei Bedarf aktualisiert und angepasst. Im Zeitraum seit 2016 hat es keine wesentlichen Änderungen in den Herkunftsländerleitsätzen für die Türkei im Sinne der Fragestellung gegeben.

8. Wie wird das in der Vorbemerkung der Fragesteller genannte Urteil des Europäischen Gerichtshofs durch das BAMF umgesetzt, und welche Änderungen gab es beispielsweise bei Textbausteinen, Lageeinschätzungen und Länderleitsätzen usw. (bitte so konkret wie möglich, mit Datum und Inhalt, ausführen)?

In dem Vorabentscheidungsverfahren des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 16. Januar 2024 (Rs. C-621/21 WS gegen Bulgarien) wurde entschieden, dass sowohl Frauen eines Landes insgesamt als auch enger eingegrenzte Gruppen von Frauen – jedoch immer abhängig von den im jeweiligen Land herrschenden Verhältnissen – nach Artikel 10 Absatz 1d der Qualifikationsrichtlinie eine soziale Gruppe sein können. Dies kann der Fall sein, wenn sie in ihrem Herkunftsland aufgrund ihres Geschlechts physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexualisierter Gewalt oder häuslicher Gewalt, ausgesetzt sind. So hat der EuGH festgestellt, dass bereits die Tatsache, dem weiblichen Geschlecht zuzugehören, ein angeborenes Merkmal darstellt und im Sinne des internen Ansatzes für die Beschreibung einer sozialen Gruppe ausreicht. Der EuGH betonte aber, dass auch immer die zweite Voraussetzung für die Identifizierung einer bestimmten sozialen Gruppe vorliegen muss (externer Ansatz), die sich auf die deutlich abgegrenzte Identität dieser Gruppe im Herkunftsland bezieht, insbesondere unter Einbeziehung der dort geltenden sozialen, moralischen oder rechtlichen Normen. Die Entscheidung des EuGH wird bei der Fortschreibung der Herkunftsländerleitsätze im Rahmen der geschlechtsspezifischen Verfolgung berücksichtigt.

9. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation gewaltbetroffener Frauen in der Türkei?

Nach Kenntnis der Bundesregierung gilt die türkische Gesetzgebung zum Schutz von Frauen vor Gewalt auch nach Austritt der Türkei aus der Istanbul-Konvention 2021 fort.

Berichten von Nichtregierungsorganisationen zufolge mangelt es jedoch unter anderem in Fällen häuslicher Gewalt gegen Frauen an der praktischen Umsetzung bereits bestehender gesetzlicher Regelungen. Im Übrigen wird auf den 16. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik verwiesen. Die Bundesregierung setzt sich aktiv für die Stärkung der Rechte von Frauen und Mädchen in der Türkei ein und fördert Projektarbeit für den Schutz von Frauen gegen Gewalt.

10. Wie viele Frauen wurden seit 2016 in die Türkei abgeschoben (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die statistischen Angaben im Sinne der Fragestellung für den Zeitraum Januar 2019 bis Februar 2025 und nach veranlassendem Land können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Vor dem Jahr 2019 erfolgte keine statistische Erfassung des Geschlechts.

Veranlasser	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Jan–Feb 2025
Baden-Württemberg	5	4	4	5	6	12	12
Bayern	1	2	1	10	8	22	-
Berlin	1			2	1	8	-
Brandenburg	-	-	-	-	-	3	-
Hamburg	-	-	2	-	7	3	1
Hessen	6	5	5	6	10	5	16
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	1	-	-	-
Niedersachsen	-	-	2	1	1	4	2
Nordrhein-Westfalen	4	3	5	3	7	14	13
Rheinland-Pfalz	-	2	1	-	6	3	-
Saarland	-	1	-	2	-	-	-
Sachsen	-	-	-	-	2	8	-
Sachsen-Anhalt	2	1	3	2	3	3	-
Schleswig-Holstein	1	3	2	2	1	7	7
Thüringen	-	-	-	2	-	-	-

Dazu kommen Abschiebungen, die von der Bundespolizei veranlasst wurden:

Veranlasser	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Jan–Feb 2025
Bundespolizei	1	-	1	3	22	10	-

Abschiebungen im Sinne der Fragestellung	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Jan–Feb 2025
Summe	21	21	26	39	74	102	51

Datenquelle ist die Polizeiliche Eingangsstatistik der Bundespolizei. Aufgrund von Nacherfassungen und Korrekturen sind Änderungen auch zukünftig möglich.

